

2123/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15. 05. 2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben am 16. März 2001 unter der Nr.21 30/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fakten zum Begutachtungsverfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zehn

Zu Frage 2:

1. Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler - Sozialversicherungsfondsgesetz K - SVFG)
2. Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Kunstförderungsgesetz geändert werden.
3. Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung 1975 das Strafvollzugsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz das Tabaksteuergesetz 1995, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Gebührengesetz 1967, das Agrarverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Innovations - und Technologiefondsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Postgesetz 1997, das Wohnbauförderungsgesetz 1984,

das Wohnhaussanierungsgesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2000)

4. Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabegesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991 das Werbeabgabegesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineratölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich - Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundes-theaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes - Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienst - gesetz, das Bundeslehrer - Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984, das Land - und forstwirtschaftliche Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten - Hilfe Leistungsgesetz, das Auslandszulagengesetz, das EU - Beamten - Sozialversicherungsgesetz, das Bundesbahn - Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern - Sozialversicherungsgesetz, das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts - Studiengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul - Taxengesetz 1972, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr - und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseengesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstegesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungs-gesetz, das ASFINAG - gesetz, das Bundesstraßengesetzes 1971, das Bundesstraßen - Finanzierungsgesetzes 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz geändert sowie steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001)

5. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Erdgasabgabengesetz, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz, mit dem die Agentur für Ernährungssicherheit Österreich errichtet wird (Ernährungssicherheitsgesetz), erlassen wird (Budgetbegleitgesetz 2002)
6. Novelle zum Mediengesetz
7. Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte (Fernsehexklusivrechtgesetz - FERG)
8. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz: über die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde u.a. erlassen werden
9. Entwurf eines Privatradiogesetzes
10. Bundesgesetz, mit dem ein neues Bundesvergabegesetz erlassen, sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird.

Zu Frage 3:

Zu 2.1 und 2.2

3. August 2000.

Zu 2.3 bis 2.5:

Zu diesen Regierungsvorlagen als solchen hat kein Begutachtungsverfahren stattgefunden, da es sich bloß um die Zusammenfassung von Gesetzesentwürfen verschiedener Bundesministerien gehandelt hat. Zu den in die Regierungsvorlage eingegangenen Gesetzesentwürfen verschiedener Bundesministerien hat hingegen in fast allen Fällen ein Begutachtungsverfahren stattgefunden. Die Beantwortung der Fragen, die sich auf von anderen Bundesministerien durchgeführte Begutachtungsverfahren (oder allenfalls deren Nichterfüllung) beziehen, fällt nicht in meinen Wirkungsbereich. Ich darf daher auf die Antworten der anderen Bundesministerien zu den an sie gerichteten gleichlautenden Anfragen verweisen.

Zu 2.6: 19. Mai 1999

Zu 2.7: 4. Mai 2000

Zu 2.8: 18. Oktober 2000

Zu 2.9: 18. Oktober 2000

Zu 2.10: Der Entwurf wurde zweimal zur Begutachtung ausgesendet:

1. am 29. Juni 200 (allgemeine Begutachtung)

2. am 13. September 2000 (ergänzende Kurzbegutachtung)

Zu Frage 4:

- Zu 2.1 und 2.2: siehe Beilage A1  
Zu 2.3 bis 3.5: siehe Beilage A  
Zu 2.6 bis 2.9: siehe Beilage C  
Zu 2.10: siehe Beilage E

Zu Frage 5:

- Zu 2.1 und 2.2:  
Als Endtermin wurde der 11. September 2000 genannt. Die Begutachtungsfrist wurde wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit von den empfohlenen 6 Wochen auf knapp 5 Wochen verkürzt.
- Zu 2.3 bis 2.5:  
Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3.
- Zu 2.6: 2. Juli 1999  
Zu 2.7: 6 Wochen  
Zu 2.8: 20. November 2000  
Zu 2.9: 20. November 2000  
Zu 2.10:  
In der ersten Begutachtung wurde eine Frist bis zum 11. August 2000 gesetzt, in der zweiten bis zum 6. Oktober 2000.

Zu Frage 6:

Bemerkt wird, daß bei postalischer Zusendung der Zeitpunkt der Zustellung dem Bundeskanzleramt im Einzelfall nicht bekannt ist. Die exakte Nettozeit könnte, wenn überhaupt, nur mehr mit unverhältnismäßigem Aufwand genau festgestellt werden.

- Zu 2.2 und 2.2: 5 Wochen  
Zu 2.3 bis 2.5: Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3.  
Zu 2.6 und 2.7: 6 Wochen  
Zu 2.8 und 2.9: 1 Monat  
Zu 2.10:  
Die Zeit für die Erarbeitung der Stellungnahmen betrug somit in der ersten Begutachtung 6 Wochen, in der zweiten 3 Wochen.

Zu Frage 7:

- Zu 2.1. und 2.2.: siehe Beilage A1  
Zu 2.6. bis 2.9: siehe Beilage C  
Zu 2.10: siehe Beilage E

Zu Frage 8:

Der Entwurf über die Änderung des Kunstförderungsgesetzes (2.2) wurde nicht in die Begutachtung geschickt. Auf die Beantwortung zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu Frage 9:

Die administrative Ergänzung des § 3 Abs 4 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 idF BGBl. I Nr. 95/1997 wurde durch das Erkenntnis des OGH vom 21. 12. 1995, 8 Ob 557/93, erforderlich, da Förderungsverträge zwischen Gebiets - körperschaften mangels einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nichtig sind. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Kunstförderungsgesetz sollte der Bund in die Lage versetzt, den Ankauf von Kunstwerken durch Landes - und Gemeindegalerien zu fördern, wenn die Förderung im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist.

Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 3 hingewiesen.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu den Fragen 11 und 12:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 10.

Zu Frage 13:

Zu 2.1 und 2.2:	11. Oktober 2000
Zu 2.3:	20. März 2000
Zu 2.4 und 2.10:	17. Oktober 2000
Zu 2.5:	27. Februar 2001
Zu 2.6:	3. Mai 2000
Zu 2.7:	5. September 2000
Zu 2.8 und 2.9:	5. Dezember 2000

Zu Frage 14:

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung der Regierungsvorlagen an den Nationalrat unmittelbar nach der Beschlußfassung durch den Ministerrat. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Herstellung der vollen Auflage von Regierungsvorlagen in der Regel nicht vom Bundeskanzleramt sondern von der Parlamentsdirektion besorgt wird

<u>Zu 2.1 und 2.2:</u>	13. Oktober 2000
<u>Zu 2.3:</u>	20. März 2000
<u>Zu 2.4:</u>	17. Oktober 2000
<u>Zu 2.5:</u>	27. Februar 2001
<u>Zu 2.6:</u>	3. Mai 2000
<u>Zu 2.7:</u>	5. September 2000
<u>Zu 2.8 und 2.9:</u>	5. Dezember 2000
<u>Zu 2.10:</u>	17. Oktober 2000

Zu Frage 15:Zu 2.1 und 2.2:

Das Künstler - Sozialversicherungsfondsgesetz K - SVFG wurde im BGBl. I Nr. 131/2000, das BG, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird und das BG, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird, wurden im BGBl. I Nr. 132/2000 kundgemacht. Beide BGBl. wurden am 29. Dezember 2000 ausgegeben.

Zu 2.3:

BGBl. I Nr. 26/2000 vom 19. Mai 2000

Zu 2.4:

BGBl. Nr. 142/2000 vom 29. Dezember 2000

Zu 2.5:

BGBl. I Nr. 47/2001 vom 8. Mai 2001

Zu 2.6:

BGBl. I Nr. 75/2000 vom 8. 10. 2000

Zu 2.7:

Wurde bisher nicht beschlossen.

Zu 2.8

Der einfachgesetzliche Alternativvorschlag wurde als Initiativantrag eingebracht.

Zu 2.9:

BGBl. I Nr. 32/2001 vom 6. 3. 2001.

Zu 2.10:

Die Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat nicht zum Gesetzesbeschluß erhoben. Stattdessen wurde eine „Rumpfnovelle“ beschlossen, die auf einen Initiativantrag der Abgeordneten Kostelka, Krüger und Baumgartner - Gabitzer zurückgeht (vgl. 360 dBlg; XXI. GP) Diese wurde am 29. Dezember 2000 im BGBl. I Nr.125/2000 veröffentlicht.

Zu Frage 16:

Das Begutachtungsverfahren bietet dem mit der Vorbereitung eines Rechtssetzungs - aktes betrauten Organ die Möglichkeit, den Sachverstand anderer Stellen zu nutzen sowie vor allem die Sichtweise der Betroffenen kennen zu lernen und in seine Überlegungen einzubeziehen. Beide Gesichtspunkte Mobilisierung eines Maximums an Sachverstand mit einem Minimum an Aufwand einerseits und Partizipation der Betroffenen an der Entscheidungsfindung andererseits - halte ich für ein wesentliches Qualitätskriterium der Entscheidungsfindung im Bereich der Rechtssetzung.

Zu Frage 17:

Wie sich schon aus der Antwort zu Frage 16 ergibt, kann die Einbeziehung eines möglichst weiten Kreises von Betroffenen, Sachkundigen und Interessierten - unter Festsetzung einer angemessenen Zeitspanne für die Stellungnahme - der Entscheidungsfindung nur förderlich sein.

Starre rechtliche Festlegungen hinsichtlich der einzuräumenden Begutachtungsfrist und des Kreises der Teilnehmer erscheinen mir jedoch nicht zweckmäßig, da im Rahmen der Rechtssetzung eine gewisse Flexibilität erforderlich ist.

Auch auf die verfassungsrechtliche Dimension derartiger Fixierungen ist hinzuweisen, da eine rechtliche Verpflichtung, über jeden Gesetzesentwurf ein Begutachtungsverfahren durchzuführen offensichtlich das Initiativrecht nicht nur der Bundesregierung, sondern auch der Abgeordneten des Nationalrats beschneiden würde.

Zu Frage 18:

Die elektronische Kommunikation sehe ich als ein wirksames Mittel an, das Begutachtungsverfahren mit einem Minimum an Aufwand auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Im Bundeskanzleramt wie auch in anderen Bundesministerien wurde bereits begonnen Begutachtungsentwürfe auch im Internet zu publizieren.

Im Bundeskanzleramt werden außerdem Vorarbeiten mit dem Ziel durchgeführt, den Rechtssetzungsprozeß weitestmöglich auf eine elektronische Grundlage stellen zu können. Die Publikation von Begutachtungsentwürfen im Internet ist Teil dieser Konzeption.

Zu Frage 19:

Vier.

Zu Frage 20:

1. VO des Bundeskanzlers über Standard - und Musteranwendungen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (Standard - und Musterverordnung 2000 - StMV),
2. VO des Bundeskanzlers über die Anbieters - und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz,
3. Topographieverordnung - Burgenland
4. Amtssprachenverordnung - Ungarisch.

Zu Frage 21:

- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| <u>Zu 20.1:</u> | 30. Mai 2000      |
| <u>Zu 20.2:</u> | 15. November 2000 |
| <u>Zu 20.3:</u> | 3. Februar 2000   |
| <u>Zu 20.4:</u> | 4. Mai 2000       |

Zu Frage 22:

Zu 20.1: siehe Beilage B  
Zu 20.2: siehe Beilage C  
Zu 20.3: siehe Beilage D  
Zu 20.4: siehe Beilage D

Zu Frage 23:

Zu 20.1: siehe Beilage B zu Frage 22  
Zu 20.2: 15. Dezember 2000  
Zu 20.3: 2. März 2000  
Zu 20.4: 2. Juni 2000

Zu Frage 24:

Zu 20.1: 17 bzw. 27 Tage  
Zu 20.2: 1 Monat  
Zu 20.3: ca. 23 bis 27 Tage  
Zu 20.4: ca. 23 bis 27 Tage

Zu Frage 25:

Zu 20.1: siehe Beilage B  
Zu 20.2: siehe Beilage G  
Zu 20.3: siehe Beilage D  
Zu 20.4: siehe Beilage D

Zu Frage 26:

Keine.

Zu den Fragen 27 bis 30:

Die Beantwortung dieser Fragen entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 26.



**Zu Frage 4 (Stellen, an die Unterlagen zur Begutachtung versandt wurden):**

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokurator  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II  
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL  
das Büro der Frau VK Dr. Riess - Passer  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck  
das Büro von Herrn Staatssekretär Morak  
das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann  
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für soziale Sicherheit und Generationen  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten - und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstreuhand  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft  
die Österreichische Bischofskonferenz  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts - und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut

den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
den Hauptverband der Land - und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
den Auto -, Motor - und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil -, Motorrad - und Touringclub  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt  
die Hochschule für Musik und darstellende Kunst  
den Österreichischen Wasser - und Abfallwirtschaftsverband  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur - und Architekten - Verein  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den Verband österr. Mittel - und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE DATEN  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs - und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
die Bundestheater - Holding GmbH  
die Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe  
die Kulturpolitische Kommission  
den Fachverband der Audiovisions - und Filmindustrie Österreichs  
den Verband österreichischer Film - und Videoproduzenten  
den Österreichischen Verband Film - und Videoschnitt  
den Verband Österreichischer Filmausstatter  
den Verband Österreichischer Kameraleute  
den Verband der Filmregisseure Österreichs  
die VOICE - Verein der Sprecher und Darsteller  
die Arge Drehbuch  
den Verband Österreichischer Filmschauspieler  
den Österreichischen Regie -Verband - TV  
den Österreichischen Rundfunk  
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden  
der Wiener Bühnenverein  
die IG freie Theaterarbeit  
der Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte

die IG Kultur Österreich  
 der Österreichische Komponistenbund  
 der Verband der österreichischen Musikwirtschaft - IFPI  
 die MKAG (Musiker -, Komponisten - und Autorengilde)  
 der Sozialfonds für Musikschaffende  
 die Intern Gesellschaft für neue Musik/Sektion Österreich (IGNM)  
 der Österreichische Kunstsenat  
 der Hauptverband des Österreichischen Buchhandels  
 die Grazer Autorenversammlung  
 die IG Autorinnen Autoren  
 die Literarische Übersetzergemeinschaft  
 die IG Bildende Kunst  
 die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs  
 die AKM - staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger  
 die Austro - Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch - musikalischer Urheberrechte  
 die Literar - Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte  
 die LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH  
 die LVG - Literarische Verwertungsgesellschaft  
 die Musikedition  
 die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG)  
 die VAM - Verwertungsgesellschaft für audio - visuelle Medien  
 die VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler  
 die VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton  
 die VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender  
 die VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk  
 die Zentralvereinigung der Architekten Österreichs

**Zu Frage 7 (Stellen, die Position bezogen haben):**

- der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vom 19. 9. 2000;
- des Landes Oberösterreich vom 11. 9. 2000, ZI. Verf - 300279/38 - Fi;
- des Landes Steiermark vom 12.9.2000, GZ VD - 17. 03 - 1/2000 - 1;
- des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 18. 9. 2000, ZI. 11.599/04-I/A/1/2000;
- der Übersetzergemeinschaft Literaturhaus vom 8. 9. 2000;
- des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 15. 9. 2000, ZI. 1055.312/0002e - 1.2/2000;
- des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom 12. 9. 2000, Mag. Dj/Mi;
- der Wirtschaftskammer Österreich vom 12. 9. 2000, ZI. Sp 412/00/Mag.No/G;
- der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe vom 11. 9. 2000;
- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11. 9. 2000, GZ 14.115/38 - Pr/7/00;
- der Litera - Mechana vom 15. 9. 2000;
- der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs - Zentralverband vom 5. 9. 2000;
- des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 6. 9. 2000, ZI. PrsG - 452.14,312.15;
- des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. 9. 2000, ZI. MD - VfR - 1293/2000;

- der Literarischen Verwertungsgesellschaft vom 15. 9. 2000;
- des ARBÖ vom 13. 9. 2000;
- der IG Autorinnen Autoren vom 9. 9. 2000;
- des ORF vom 28. 8. 2000, ZI. GRA/FS/Cb1B2086;
- der Tiroler Landesregierung vom 28. 8. 2000, ZI.Präs.II - 25/785;
- der Salzburger AG für Energiewirtschaft vom 11. 9. 2000, ZI. 5993/RW/Ga - Wk;
- der FLUSS NÖ Fotoinitiative vom 22. 8. 2000;
- des Österreichischen Gemeindebundes vom 4. 9. 2000, ZI. 301/040900/Hö;
- des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. 8. 2000, ZI. 2.692/11 - VIII/1/2000;
- des Österreichischen Musikrates vom 25. 8. 2000;
- der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 9. 2000, ZI. II 104i dr.ur - s;
- des Verbandes der Österreichischen Musikwirtschaft vom 11. 9. 2000;
- der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 11. 9. 2000;
- des Rechnungshofes vom 5. 9. 2000, ZI. 300.405/001 - Pr./1/00;
- des Verfassungsdienstes des BKA vom 4. 9. 2000, GZ 601.786/0 - V/A/5/00;
- der Zentralvereinigung der Architekten Österreichs vom 11. 9. 2000;
- des Bundesministeriums für Justiz vom 8. 9. 2000, ZI. 43.021/4 - 1/8/2000;
- des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. 9. 2000, ZI. LAD1 - VD - 5504/48;
- des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 6. 9. 2000, ZI. LAD - VD - B62611 - 2000;
- des Wiener Bühnenvereines;
- des Österreichischen Komponistenbundes;
- der Verwertungsgesellschaft der bildenden Künstler vom 5. 9. 2000;
- des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vom 8. 9. 2000, ZI. 12 - 42.01/00Gm/er;
- des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 14. 9. 2000, GZ 21.230/18 - 11/2000;
- des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. 9. 2000, GZ 221612/4 - II/5a/00;
- des Österreichischen Kunstsenates vom 6. 9. 2000;
- der IG Bildende Kunst vom 8. 9. 2000;
- der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler vom 7. 9. 2000;
- der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Bühnengehörige vom 30. 8. 2000;
- des Datenschutzrates vom 13. 9. 2000, ZI. 817.141/2 - DSR/00;
- der Musiker - Komponisten - Autoren Gilde (MKAG) vom 7. 9. 2000.